

Satzung

über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe in der Gemeinde Forstinning (Abstandsflächensatzung)

Die Gemeinde Forstinning erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335) und Art. 6 Abs. 5 Satz 2 i.v.m. Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a) der bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 (GVBl. S. 633) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2 Abstandsflächentiefe

Abweichend von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO beträgt die Abstandsfläche im Gemeindegebiet außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten, festgesetzten urbanen Gebieten 1 H, mindestens jedoch 3 Meter. Vor bis zu zwei Außenwände von nicht mehr als 16 Meter Länge genügen in diesen Fällen 0,5 H, mindestens jedoch 3 Meter, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwände Satz 1 beachtet.

§ 3 Bebauungspläne

Abweichende, in Bebauungspläne festgesetzte Abstandsflächen bleiben unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

Forstinning, den 28.01.2021



Ostermair
Erster Bürgermeister

